

gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

ABSCHNITT 01: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname:

AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

- Artikelnr. / Sicherheitsdatenblattnr.: 833700
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Beschichtungsstoff
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Teknos AG

Industriestrasse 7

LI-9487 Gamprin-Bendern

T +423 375 94 00

F +423 375 94 99

- · Auskunftgebender Bereich:
- Abteilung Produktsicherheit e-mail Adresse: li-sdb@teknos.com
- 1.4 Notrufnummer:

Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum, CH-8032 Zürich Nationale Notfallnummer: 145 Internationale Notfallnummer: +41 (0)44 251 51 51

ABSCHNITT 02: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme
- entfällt
- Signalwort
- entfällt
- Gefahrenhinweise

EUH208 Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3: 1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 03: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer 64742-95-6 Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte %

1,00- 5,00

aromatische

EG-Nummer: 265-199-0

Reg. nr.: 01-2119455851-35

(Fortsetzung auf Seite 2)



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

		(Fortsetzung von Seite 1
	🕸 Asp. Tox. 1 - H304; 👲 Flam. Liq. 3	
	- H226; 🕚 Acute Tox. 4 - H332, STOT SE 3	
	- H335; 🌜 Aquatic Chronic 2 - H411	
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol	1,00- 5,00
	EG-Nummer: 225-878-4	
	Reg. nr.: 01-2119475527-28	
	Skin Irrit. 2 - H315, Eye Irrit. 2 -	
	H319	
102-71-6	Triethanolamin	0,50- 1,00
	EG-Nummer: 203-049-8	
	Reg. nr.: 01-2119486482-31	
	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher	
	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz	
	gilt.	
121-44-8	Triethylamin	0,0015- 0,50
	EG-Nummer: 204-469-4	
	Reg. nr.: 01-2119475467-26	
	🏵 Flam. Liq. 2 - H225; 🧇 Skin Corr.	
	1A - H314; 🕚 Acute Tox. 4 - H302, Acute	
	Tox. 4 - H312, Acute Tox. 4 - H332;	
	STOT SE 3; H335: C >= 1 %	
55965-84-9	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-	0,00-0,0015
	3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-	
	isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	
	Skin Corr. 1C - H314, Eye Dam. 1 -	
	H318; 🌳 Acute Tox. 3 - H301, Acute Tox.	
	2 - H310, Acute Tox. 2 - H330; 💠 Skin	
	Sens. 1A - H317; 🤄 Aquatic Acute 1 -	
	H400 (M=100), Aquatic Chronic 1 - H410	
	(M=100);	
	Skin Corr. 1C; H314: C >= 0,6 %, Skin Irrit.	
	2; H315: 0,06 <= C < 0,6 %, Eye Dam. 1;	
	H318: C >= 0,6 %, Eye Irrit. 2; H319: 0,06	
	<= C < 0,6 %, Skin Sens. 1A; H317: C >= 0,	
	0015 %	
34590-94-8	Dipropylenglykolmethylether, Isomerengemisch	1,00- 5,00
	EG-Nummer: 252-104-2	
	Reg. nr.: 01-2119450011-60	
	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher	
	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz	
	gilt.	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0,50- 1,00
	EG-Nummer: 203-961-6	
	Reg. nr.: 01-2119475104-44	(Fortsetzung auf Seite 3



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME : AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 2)

Eye Irrit. 2 - H319

67-68-5 Dimethylsulfoxid

0,0015- 0,50

EG-Nummer: 200-664-3

Skin Irrit. 2 - H315, Eye Irrit. 2 -

H319

111-76-2 2-Butoxy-ethanol

0,0015-0,50

EG-Nummer: 203-905-0

Reg. nr.: 01-2119475108-36

Acute Tox. 3 - H311; Acute Tox.

4 - H302, Acute Tox. 4 - H332, Skin Irrit. 2

- H315, Eye Irrit. 2 - H319

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 04: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

· Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

· Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

- Hinweise für den Arzt:
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 05: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

• 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 06: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME : AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 3)

Mit viel Wasser verdünnen.

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Boden zuständige Behörde benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 07: Handhabung und Lagerung

- · Handhabung:
- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Schlag und Reibung vermeiden.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:
- Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- Zusammenlagerungshinweise:
- Nicht erforderlich.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

• 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 08: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

102-71-6 Triethanolamin

MAK

Kurzzeitwerte10 emg/m3Langzeitwerte5 emg/m3

SSc;

121-44-8 Triethylamin

MAK

 Kurzzeitwerte
 8,4
 mg/m3

 2
 ppm

 Langzeitwerte
 4,2
 mg/m3

 1
 ppm

34590-94-8 Dipropylenglykolmethylether, Isomerengemisch

MAK

Kurzzeitwerte 300 mg/m3
50 ppm
Langzeitwerte 300 mg/m3
50 ppm
(Fortsetzung auf Seite 5)



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

			(Fortantzung von Coito 1)
			(Fortsetzung von Seite 4)
112-34-5	2-(2-Butoxyetho	xy)ethanol	
MAK			
Kurzzeitwerte		101	mg/m3
		15	ppm
Lar	gzeitwerte	67	mg/m3
		10	ppm
SS	; ;		
67-68-5	Dimethylsulfoxio	1	
MAK			
Ku	zzeitwerte	320	mg/m3
		100	ppm
Lar	gzeitwerte	160	mg/m3
		50	ppm
H;			
111-76-2	2-Butoxy-ethano	ıl	
MAK			
Kurzzeitwerte		98	mg/m3
		20	ppm
Lar	gzeitwerte	49	mg/m3
		10	ppm
	SSc;		

• Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

111-76-2 2-Butoxy-ethanol

BAT

150 mg/g Kreatinin

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: Nach mehreren vorangegangenen Schichten

Biol. Parameter: Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.

- Atemschutz: Atemschutz empfehlenswert. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
- Handschutz: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Undurchlässige Handschuhe
- Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

(Fortsetzung auf Seite 6)



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 5)

· Augenschutz: Schutzbrille

· Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 09: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften				
Allgemeine Angaben				
Aussehen:				
Form:	Flüssigkeit			
Farbe:	Gemäß Produktbezeichnung			
Geruch:	Charakteristisch Charakteristisch			
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.			
Zustandsänderung				
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	0 °C			
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.			
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.			
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.			
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.			
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.			
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.			
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt.			
Explosionsgrenzen:				
Untere:	Nicht bestimmt.			
Obere:	Nicht bestimmt.			
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.			
Dichte:	1,0300 g/cm3			
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit				
Wasser:	Nicht bestimmt.			
Viskosität:				
	Nicht bestimmt.			
	Nicht bestimmt.			
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.			

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
 - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
 - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:
 - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME : AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität
- · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

64742-95-6 Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

Oral, LD50: >6800 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >3400 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: >10,2 mg/l (Ratte)

108-01-0 2-Dimethylaminoethanol

Oral, LD50: 2000 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 1370 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: 3,25 mg/l (Maus)

102-71-6 Triethanolamin Oral, LD50: 8000 mg/kg (Ratte)

121-44-8 Triethylamin

Oral, LD50: 460 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD50: 570 mg/kg (Kaninchen)

34590-94-8 Dipropylenglykolmethylether, Isomerengemisch

Oral, LD50: 5135 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: >19000 mg/kg (Kaninchen)

112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Oral, LD50: 5660 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 4000 mg/kg (Kaninchen)

126-86-3 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol

Oral, LD50: 4600 mg/kg (Ratte)

107-21-1 Ethandiol Oral, LD50: 5840 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: 9530 mg/kg (Kaninchen)

7631-86-9 Siliciumdioxid Oral, LD50: 10000 mg/kg (Ratte)

7447-41-8 Lithiumchlorid

Oral, LD50: 526 mg/kg (Ratte)

57-13-6 Harnstoff Oral, LD50: 8471 mg/kg (Ratte)

67-68-5 Dimethylsulfoxid

Oral, LD50: 14500 mg/kg (Ratte)

111-76-2 2-Butoxy-ethanol

Oral, LD50: 1746 mg/kg (Ratte)

Oral, LD50: 1414 mg/kg (Meerschweinchen) Dermal, LD50: 2000 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 1000 mg/kg (Kaninchen)

Dermal, LD50: 2000 mg/kg (Meerschweinchen)

13463-67-7 Titan(IV)-oxid

Oral, LD50: >20000 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >10000 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: >6,82 mg/l (Ratte)

57-55-6 1,2-propylen-glycol

Oral, LD50: 2000 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: 20800 mg/kg (Kaninchen)

67-63-0 Propan-2-ol

Oral, LD50: 5045 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: 12800 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ, LC50/4h: 30 mg/l (Ratte)

- Primäre Reizwirkung:
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Reizwirkung.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Reizwirkung.

(Fortsetzung auf Seite 8)



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 7)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
 - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Verhalten in Umweltkompartimenten:
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Weitere ökologische Hinweise:
- Allaemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

- vPvB:
 - Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Europäischer und schweizerischer Abfallcode

ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01

Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken 08 01 19

wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

• 14.1 UN-Nummer

ADR entfällt **IMDG** entfällt IATA entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME : AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 8)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR entfällt
IMDG entfällt
IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse entfällt

IMDG

Class entfällt

IATA

Class entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR entfällt
IMDG entfällt
IATA entfällt

• 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

• Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 40
- · Nationale Vorschriften:
- Technische Anleitung Luft:

· Klasse Anteil in %

I 2,76
III 0,50

• Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

CH

Seite: 10 / 10

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4302400

überarbeitet am: 20/02/2023 Druckdatum: 20/02/2023

HANDELSNAME AQUAFINE 8337 AUFHELLEND

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die geänderten Bereiche sind mit einem * gekennzeichnet bzw. in roter Farbe geschrieben.

· Relevante Sätze

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Technik

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

* Daten gegenüber der Vorversion geändert